



Brüssel, den 14. März 2019
(OR. en)

7494/19
ADD 1

CLIMA 75
ENV 294
ENER 173
TRANS 196
IND 88
COMPET 250
MI 256
ECOFIN 301
DELACT 64

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1841 final - Annexes

Betr.: ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1841 final - Annexes.

Anl.: C(2019) 1841 final - Annexes



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2019
C(2019) 1841 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters**

DE

DE

ANHANG I**Tabelle I-I: Kontotypen und je Kontotyp zulässige Einheitentypen**

| Name des Kontotyps | Konto-inhaber | Kontoverwalter | Anzahl Konten dieses Typs | Zertifikate | | Einheiten aus gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EG verbundenen EHS |
|---|---------------|------------------|---------------------------|------------------------|--------------------------|--|
| | | | | Allgemeine Zertifikate | Luftverkehrs zertifikate | |
| <i>I. EHS-Verwaltungskonten im Unionsregister</i> | | | | | | |
| EU-Gesamtkonto | EU | Zentralverwalter | 1 | Ja | Nein | Nein |
| EU-Gesamtkonto für den Luftverkehr | EU | Zentralverwalter | 1 | Nein | Ja | Nein |
| EU-Auktionskonto | EU | Zentralverwalter | 1 | Ja | Nein | Nein |
| EU-Zuteilungskonto | EU | Zentralverwalter | 1 | Ja | Nein | Nein |
| EU-Auktionskonto für den Luftverkehr | EU | Zentralverwalter | 1 | Nein | Ja | Nein |
| EU-Konto für die Sonderreservierung | EU | Zentralverwalter | 1 | Nein | Ja | Nein |
| EU-Zuteilungskonto für Luftverkehrs zertifikate | EU | Zentralverwalter | 1 | Nein | Ja | Nein |

| Name des Kontotyps | Konto-inhaber | Kontoverwalter | Anzahl Konten dieses Typs | Allgemeine Zertifikate | Zertifikate | Einheiten aus gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EG verbundenen EHS |
|--|---|--|---|------------------------|-------------|--|
| EU-Löscherungskonto | EU | Zentralverwalter | 1 | Ja | Ja | Ja |
| Sicherheitenkonto für die Lieferung versteigerter Zertifikate | | | | | | |
| | Auktionsator, Auktionsplattform, Clearing- oder Abrechnungssystem | Nationaler Verwalter, der das Konto eröffnet hat | 1 oder mehr Konten je Auktionsplattform | | Ja | Ja |
| II. EHS-Besitzkonten im Unionsregister | | | | | | |
| Anlagenbetreiberkonto | Anlagenbetreiber | Nationaler Verwalter des Mitgliedstaats, in dem die Anlage ansässig ist | 1 Konto je Anlage | Ja | Ja | Ja |
| Luftfahrtbetreiberkonto | Luftfahrtbetreiber | Nationaler Verwalter des Verwaltungsmitgliedstaats des Luftfahrtzeugbetreibers | 1 Konto je Luftfahrtzeugbetreiber | Ja | Ja | Ja |
| Nationales Besitzkonto | Mitgliedsstaat | Nationaler Verwalter des kontoführenden Mitgliedstaats | Mindestens 1 Konto je Mitgliedstaat | Ja | Ja | Ja |
| III. EHS-Händlerkonten im Unionsregister | | | | | | |
| Händlerkonto | Person | Nationaler Verwalter oder | Wie genehmigt | Ja | Ja | Ja |

| Name des Kontotyps | Konto-inhaber | Kontoverwalter | Anzahl Konten dieses Typs | Zertifikate | Einheiten aus gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EG verbundenen EHS |
|--------------------|---------------|--|---------------------------|------------------------|--|
| | | Zentralverwalter, der das Konto eröffnet hat | | Allgemeine Zertifikate | Luftverkehrs zertifikate |
| | | | | | |

ANHANG II

Auflagen und Bedingungen

Zahlung von Gebühren

1. Auflagen und Bedingungen für die Erhebung von Registergebühren für die Kontoeinrichtung und Kontoführung sowie für die Registrierung von Prüfstellen und ihre Führung im Register.

Änderung wesentlicher Auflagen und Bedingungen

2. Änderung der wesentlichen Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung von Änderungen dieser Verordnung oder nationaler Rechtsvorschriften.

Streitbeilegung

3. Vorschriften zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Kontoinhabern und Gerichtsstand für den nationalen Verwalter.

Haftung

4. Haftungsbegrenzung für den nationalen Verwalter.
5. Haftungsbegrenzung für den Kontoinhaber.

ANHANG III

Mit dem Antrag auf Kontoeröffnung zu übermittelnde Angaben

1. Die Angaben gemäß Tabelle III-I.

Tabelle III-I: Kontoangaben für alle Konten

| Nr. | A Kontoangabe | B Obligatorisch oder fakultativ? | C Art der Angabe | D Aktualisierbar? | E Zustimmung des Verwalters zur Aktualisierung erforderlich? | Im zug V an |
|-----|--|---|---------------------|----------------------|--|----------------------|
| 1 | Kontotyp | O | Wahlmöglichkeit | Nein | Entfällt | |
| 2 | Name des Kontoinhabers | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 3 | Kontobezeichnung (vom Kontoinhaber frei wählbar) | O | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 4 | Adressdaten des Kontoinhabers – Land | O | Wahlmöglichkeit | Ja | Ja | |
| 5 | Adressdaten des Kontoinhabers - Region oder Bundesland | F | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 6 | Adressdaten des Kontoinhabers – Stadt | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 7 | Adressdaten des Kontoinhabers – Postleitzahl | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 8 | Adressdaten des Kontoinhabers – Zeile 1 | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 9 | Adressdaten des Kontoinhabers – Zeile 2 | F | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 10 | Registrierungsnummer des Unternehmens des Kontoinhabers | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 11 | Kontoinhaber – Telefon 1 | O | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 12 | Kontoinhaber – Telefon 2 | O | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 13 | Kontoinhaber – E-Mail-Adresse | O | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 14 | Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) | O für natürliche Personen | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 15 | Geburtsort (bei natürlichen Personen) | O für natürliche Personen | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 16 | Geburtsland | F | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 17 | Art des Ausweisdokuments (bei natürlichen Personen) | O | Wahlmöglichkeit | Ja | Ja | |
| 18 | Nummer des Ausweisdokuments (bei natürlichen Personen) | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 19 | Ausweisdokument gültig bis | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 20 | USt.-Identifikationsnummer mit Ländercode | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 21 | Kennung für Rechtsträger gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 | O soweit zugeteilt | Vorgegeben | Ja | Nein | |

* Der Kontoinhaber kann entscheiden, ob die Angaben im öffentlich zugänglichen Teil der EUTL-Website angezeigt werden.

ANHANG IV

Für die Eröffnung eines Lieferkontos für versteigerte Zertifikate oder eines Händlerkontos zu übermittelnde Angaben

1. Die Angaben gemäß Anhang III Tabelle III-I.
2. Nachweis, dass die die Kontoeröffnung beantragende Person in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist.
3. Eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität der die Kontoeröffnung beantragenden natürlichen Person, wobei es sich um eine Abschrift handeln kann:
 - a) Personalausweis, von einem Staat ausgestellt, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist;
 - b) Reisepass;
 - c) Dokument, das nach dem nationalen Recht des für das Konto zuständigen nationalen Verwalters als persönliches Ausweisdokument anerkannt wird.
4. Eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Kontoinhabers (im Falle einer natürlichen Person), wobei es sich um eine Abschrift handeln kann:
 - a) der gemäß Nummer 3 vorgelegte Ausweis, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht;
 - b) jedes andere amtliche Ausweisdokument, aus dem die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht;
 - c) sofern das Land des ständigen Wohnsitzes keine Ausweispapiere ausstellt, auf denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes ersichtlich ist: eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt;
 - d) jedes andere Dokument, das in dem Mitgliedstaat des Kontoverwalters üblicherweise als Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person akzeptiert wird.
5. Die folgenden Dokumente, wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person;
 - b) die Bankangaben;
 - c) eine Bestätigung der USt.-Registrierung;
 - d) Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art der Eigentümerschaft oder der vom Eigentümer ausgeübten Kontrolle;
 - e) eine Liste der Geschäftsführer.
6. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird, können die nationalen Verwalter die Vorlage der folgenden zusätzlichen Dokumente verlangen:
 - a) eine Abschrift der Gründungsurkunden der juristischen Person;

- b) eine Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanzen oder — soweit keine geprüften Bilanzen vorliegen — eine Kopie der Bilanzen mit Stempel der Steuerbehörde oder des Finanzdirektors.
7. Dokumente zum Nachweis der Eintragung des Geschäftssitzes des Kontoinhabers (im Falle einer juristischen Person), sofern dies aus den gemäß Nummer 5 vorgelegten Dokumenten nicht klar hervorgeht.
8. Das polizeiliche Führungszeugnis oder ein anderes vom Kontoverwalter als polizeiliches Führungszeugnis anerkanntes Dokument der natürlichen Person, die die Kontoeröffnung beantragt.
- Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird, kann der nationale Verwalter das polizeiliche Führungszeugnis des wirtschaftlichen Eigentümers und/oder der Geschäftsführer dieser juristischen Person oder jedes anderen Dokument verlangen, das vom Kontoverwalter als polizeiliches Führungszeugnis anerkannt wird. Verlangt der nationale Verwalter ein polizeiliches Führungszeugnis, so werden die Gründe dafür aufgezeichnet.
- Statt der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann der nationale Verwalter bei der für die Führung der polizeilichen Führungszeugnisse zuständigen Behörde beantragen, dass die sachdienlichen Informationen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften elektronisch übermittelt werden.
- Gemäß dieser Nummer eingereichte Dokumente dürfen nach der Kontoeröffnung nicht aufbewahrt werden.
9. Wird dem nationalen Verwalter ein Dokument im Original vorgelegt, so kann er eine Abschrift davon anfertigen und die Echtheit des Dokuments auf dieser bescheinigen.
10. Eine Abschrift eines Dokuments kann im Rahmen dieses Anhangs als Nachweisdokument vorgelegt werden, sofern sie von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion als authentische Abschrift beglaubigt wurde. Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1191 zu Dokumenten, die außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Abschrift des Dokuments vorgelegt wird, ausgestellt wurden, wird die Abschrift legalisiert, sofern das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Das Datum der Beglaubigung oder Legalisierung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.
11. Der Kontoverwalter kann verlangen, dass die vorgelegten Dokumente von einer beglaubigten Übersetzung in einer vom Verwalter bestimmten Sprache begleitet sind.
12. Anstatt die Dokumente zum Nachweis der gemäß des Anhangs erforderlichen Angaben in Papierform einzuholen, können die nationalen Verwalter zu diesem Zweck digitale Instrumente verwenden, sofern solche Instrumente nach nationalem Recht dafür zugelassen sind.

ANHANG V

Für die Registrierung von Prüfstellen zusätzlich zu übermittelnde Angaben

Ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Prüfstelle, die die Eintragung in das Register beantragt, gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG als Prüfstelle akkreditiert ist.

ANHANG VI

Für die Eröffnung eines Anlagenbetreiberkontos zu übermittelnde Angaben

1. Die Angaben gemäß Anhang III Tabelle III-I.
2. Im Rahmen der gemäß Anhang III Tabelle III-I zu übermittelnden Daten ist als Kontoinhaber der Anlagenbetreiber angegeben. Der für den Kontoinhaber angegebene Name muss mit dem Namen der natürlichen bzw. der juristischen Person übereinstimmen, die Inhaberin der betreffenden Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist.
3. Ist der Kontoinhaber Teil einer Unternehmensgruppe, so legt er ein Dokument vor, aus dem die Struktur der Gruppe eindeutig hervorgeht. Handelt es sich bei diesem Dokument um eine Abschrift, muss sie von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion als authentische Abschrift beglaubigt sein. Wurde die beglaubigte Abschrift außerhalb des Mitgliedstaats ausgestellt, der die Abschrift verlangt, so wird die Abschrift legalisiert, sofern das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Das Datum der Beglaubigung oder Legalisierung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.
4. Die Angaben gemäß den Tabellen VI-I und VI-II.
5. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird, können die nationalen Verwalter die Vorlage der folgenden zusätzlichen Dokumente verlangen:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person;
 - b) die Bankangaben;
 - c) eine Bestätigung der USt.-Registrierung;
 - d) Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art der Eigentümerschaft oder der vom Eigentümer ausgeübten Kontrolle;
 - e) eine Abschrift der Gründungsurkunden der juristischen Person;
 - f) eine Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanzen oder — soweit keine geprüften Bilanzen vorliegen — eine Kopie der Bilanzen mit Stempel der Steuerbehörde oder des Finanzdirektors.
6. Anstatt die Dokumente zum Nachweis der gemäß des Anhangs erforderlichen Angaben in Papierform einzuholen, können die nationalen Verwalter zu diesem Zweck digitale Instrumente verwenden, sofern solche Instrumente nach nationalem Recht dafür zugelassen sind.

Tabelle VI-I: Angaben zu Anlagenbetreiberkonten

| | <i>A</i> | <i>B</i> | <i>C</i> | <i>D</i> | <i>E</i> | |
|------------|-------------|--------------------------------|----------------|-----------------|--|-------|
| <i>Nr.</i> | Kontoangabe | Obligatorisch oder fakultativ? | Art der Angabe | Aktualisierbar? | Zustimmung des Verwalters zur Aktualisierung erforderlich? | In zu |
| | | | | | | |

| | | | | | |
|----|---|--------------------|-----------------|----|------|
| 1 | Genehmigungskennung | O | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 2 | Datum des Inkrafttretens der Genehmigung | O | Wahlfrei | Ja | - |
| 3 | Name der Anlage | O | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 4 | Aktivitätstyp der Anlage | O | Wahlmöglichkeit | Ja | Ja |
| 5 | Adressdaten der Anlage – Land | O | Vorgegeben | Ja | Ja |
| 6 | Adressdaten der Anlage – Region oder Bundesland | F | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 7 | Adressdaten der Anlage – Stadt | O | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 8 | Adressdaten der Anlage – Postleitzahl | O | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 9 | Adressdaten der Anlage – Zeile 1 | O | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 10 | Adressdaten der Anlage – Zeile 2 | F | Wahlfrei | Ja | Ja |
| 11 | Anlage – Telefon 1 | O | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 12 | Anlage – Telefon 2 | O | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 13 | Anlage – E-Mail-Adresse | O | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 14 | Name des Mutterunternehmens | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 15 | Name des Tochterunternehmens | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 16 | Kennung des Kontoinhabers des Mutterunternehmens (vom Unionsregister ausgestellt) | O soweit zugeteilt | Vorgegeben | Ja | Nein |
| 17 | EPRTR-Kennnummer | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 18 | Breitengrad | F | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 19 | Längengrad | F | Wahlfrei | Ja | Nein |
| 20 | Jahr der ersten Emission | O | Wahlfrei | | |

Tabelle VI-II: Angaben zum Ansprechpartner für die Anlage

| | A | B | C | D | E | F |
|-----|---|--------------------------------|----------------|-----------------|--|---|
| Nr. | Kontoangabe | Obligatorisch oder fakultativ? | Art der Angabe | Aktualisierbar? | Zustimmung des Verwalters zur Aktualisierung erforderlich? | Im öffentlich zugänglichen Teil der EU-Webseite angezeigt |
| 1 | Ansprechpartner im Mitgliedstaat – Vorname | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 2 | Ansprechpartner im Mitgliedstaat – Nachname | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 3 | Adressdaten des Ansprechpartners – Land | F | Vorgegeben | Ja | Nein | Nein |
| 4 | Adressdaten des Ansprechpartners – Region oder Bundesland | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 5 | Adressdaten des Ansprechpartners – Stadt | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 6 | Adressdaten des Ansprechpartners – Postleitzahl | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 7 | Adressdaten des Ansprechpartners – Zeile 1 | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 8 | Adressdaten des Ansprechpartners – Zeile 2 | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 9 | Ansprechpartner – Telefon 1 | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 10 | Ansprechpartner – Telefon 2 | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |
| 11 | Ansprechpartner – E-Mail-Adresse | F | Wahlfrei | Ja | Nein | Nein |

ANHANG VII

Für die Eröffnung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos zu übermittelnde Angaben

1. Die Informationen gemäß Anhang III Tabelle III-I und Anhang VII Tabelle VII-I.
2. Im Rahmen der gemäß Tabelle III-I mitzuteilenden Daten ist als Kontoinhaber der Luftfahrzeugbetreiber angegeben. Der für den Kontoinhaber angegebene Name muss mit dem Namen im Monitoringkonzept übereinstimmen. Ist der Name im Monitoringkonzept überholt, so ist der Name im Handelsregister oder der von Eurocontrol verwendete Name zu verwenden.
3. Ist der Kontoinhaber Teil einer Unternehmensgruppe, so legt er ein Dokument vor, aus dem die Struktur der Gruppe eindeutig hervorgeht. Handelt es sich bei diesem Dokument um eine Abschrift, muss sie von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion als authentische Abschrift beglaubigt sein. Wurde die beglaubigte Abschrift außerhalb des Mitgliedstaats ausgestellt, der die Abschrift verlangt, so wird die Abschrift legalisiert, sofern das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Das Datum der Beglaubigung oder Legalisierung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.
4. Das Rufzeichen entspricht der ICAO-Kennung (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) in Feld 7 des Flugplans oder, falls nicht verfügbar, dem Zulassungskennzeichen des Luftfahrzeugs.
5. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person beantragt wird, können die nationalen Verwalter die Vorlage der folgenden zusätzlichen Dokumente verlangen:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person;
 - b) die Bankangaben;
 - c) eine Bestätigung der USt.-Registrierung;
 - d) Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art der Eigentümerschaft oder der vom Eigentümer ausgeübten Kontrolle;
 - e) eine Abschrift der Gründungsurkunden der juristischen Person;
 - f) eine Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanzen oder — soweit keine geprüften Bilanzen vorliegen — eine Kopie der Bilanzen mit Stempel der Steuerbehörde oder des Finanzdirektors.
6. Anstatt die Dokumente zum Nachweis der gemäß des Anhangs erforderlichen Angaben in Papierform einzuholen, können die nationalen Verwalter zu diesem Zweck digitale Instrumente verwenden, sofern solche Instrumente nach nationalem Recht dafür zugelassen sind.

Tabelle VII-I: Angaben zu Luftfahrzeugbetreiberkonten

| | <i>A</i> | <i>B</i> | <i>C</i> | <i>D</i> | <i>E</i> | <i>F</i> |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|

| Nr. | Kontoangabe | Obligatorisch oder fakultativ? | Art der Angabe | Aktualisierbar? | Zustimmung des Verwalters zur Aktualisierung erforderlich? | Im öffentlich zugänglichen Teil der EUTL-Website angezeigt? |
|-----|--|--------------------------------|----------------|-----------------|--|---|
| 1 | Individueller Code gemäß der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission | O | Wahlfrei | Ja | Ja | Ja |
| 2 | Rufzeichen (ICAO-Kennung) | F | Wahlfrei | Ja | Ja | Ja |
| 3 | Kennung des Monitoringkonzepts | O | Wahlfrei | Ja | Ja | Ja |
| 4 | Monitoringkonzept – Anlaufjahr | O | Wahlfrei | Ja | Ja | Ja |

ANHANG VIII

Dem Kontoverwalter zu übermittelnde Angaben zu Bevollmächtigten

1. Die Informationen gemäß Tabelle VIII-I.

Tabelle VIII-I: Angaben zu Bevollmächtigten

| | <i>A</i> | <i>B</i> | <i>C</i> | <i>D</i> | <i>E</i> | |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------|-----------------|--|--|
| Nr. | Kontoangabe | Obligatorisch oder fakultativ? | Art der Angabe | Aktualisierbar? | Zustimmung des Verwalters zur Aktualisierung erforderlich? | |
| 1 | Vorname | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 2 | Nachname | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 3 | Titel | F | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 4 | Funktion | F | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 5 | Name des Arbeitgebers | F | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 6 | Abteilung beim Arbeitgeber | F | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 7 | Land | O | Vorgegeben | Nein | Entfällt | |
| 8 | Region oder Bundesland | F | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 9 | Stadt | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 10 | Postleitzahl | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 11 | Anschrift – Zeile 1: | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 12 | Anschrift – Zeile 2: | F | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 13 | Telefon 1 | O | Wahlfrei | Ja | Nein | |
| 14 | Mobiltelefon | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 15 | E-Mail-Adresse | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 16 | Geburtsdatum | O | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 17 | Geburtsort | O | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 18 | Geburtsland | O | Wahlfrei | Nein | Entfällt | |
| 19 | Art des Ausweisdokuments | O | Wahlmöglichkeit | Ja | Ja | |
| 20 | Nummer des Ausweisdokuments | O | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 21 | Ausweisdokument gültig bis | O soweit zugeteilt | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 22 | Nationale Registernummer | F | Wahlfrei | Ja | Ja | |
| 23 | Bevorzugte Sprache | F | Wahlmöglichkeit | Ja | Nein | |
| 24 | Rechte der Bevollmächtigten | O | Mehrfachwahl | Ja | Ja | |

2. Eine unterzeichnete Erklärung des Kontoinhabers, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber eine bestimmte Person zum Bevollmächtigten ernennen will und in der der Kontoinhaber bestätigt, dass der Bevollmächtigte berechtigt ist, im Namen des Kontoinhabers Transaktionen zu veranlassen oder zu genehmigen bzw. zu veranlassen und zu genehmigen, bzw. dass er nur über Lesezugriff verfügt (wie jeweils in Artikel 20 Absatz 1 bzw. Absatz 5 festgelegt).
3. Eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität der benannten Person, wobei es sich um eine Abschrift handeln kann:
 - a) Personalausweis, von einem Staat ausgestellt, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist;

- b) Reisepass;
 - c) Dokument, das nach dem nationalen Recht des für das Konto zuständigen nationalen Verwalters als persönliches Ausweisdokument anerkannt wird.
4. Eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person, wobei es sich um eine Abschrift handeln kann:
- a) Der gemäß Nummer 3 vorgelegte Ausweis, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht;
 - b) jedes andere amtliche Ausweisdokument, aus dem die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht;
 - c) sofern das Land des ständigen Wohnsitzes keine Ausweispapiere ausstellt, auf denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes ersichtlich ist: eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt;
 - d) jedes andere Dokument, das in dem Mitgliedstaat des Kontoverwalters üblicherweise als Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person akzeptiert wird.
5. Das polizeiliche Führungszeugnis oder ein anderes vom Kontoverwalter als polizeiliches Führungszeugnis anerkanntes Dokument der benannten Person, es sei denn, es handelt sich um Bevollmächtigte von Prüfstellen.
- Statt der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann der nationale Verwalter bei der für die Führung der polizeilichen Führungszeugnisse zuständigen Behörde beantragen, dass die sachdienlichen Informationen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften elektronisch übermittelt werden.
- Gemäß dieser Nummer eingereichte Dokumente dürfen nicht aufbewahrt werden, nachdem die Ernennung des Kontobevollmächtigten genehmigt wurde.
6. Wird dem nationalen Verwalter ein Dokument im Original vorgelegt, so kann er eine Abschrift davon anfertigen und die Echtheit des Dokuments auf dieser bescheinigen.
7. Eine Abschrift eines Dokuments kann im Rahmen dieses Anhangs als Nachweisdokument vorgelegt werden, sofern sie von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion als authentische Abschrift beglaubigt wurde. Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1191 zu Dokumenten, die außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Abschrift des Dokuments vorgelegt wird, ausgestellt wurden, wird die Abschrift legalisiert, sofern das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Das Datum der Beglaubigung oder Legalisierung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.
8. Der Kontoverwalter kann verlangen, dass die vorgelegten Dokumente von einer beglaubigten Übersetzung in einer vom nationalen Verwalter bestimmten Sprache begleitet sind.
9. Anstatt die Dokumente zum Nachweis der gemäß des Anhangs erforderlichen Angaben in Papierform einzuholen, können die nationalen Verwalter zu diesem Zweck digitale Instrumente verwenden, sofern solche Instrumente nach nationalem Recht dafür zugelassen sind.

ANHANG IX

Formulare für die Übermittlung der Jahresemissionsdaten

1. Die von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern mitzuteilenden Emissionsdaten müssen die Angaben gemäß Tabelle IX-I enthalten, wobei das in den Datenaustausch- und technischen Spezifikationen gemäß Artikel 75 vorgegebene elektronische Format für die Übermittlung der Emissionsdaten zu berücksichtigen ist.

Tabelle IX-I: Emissionsdaten von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern

| 1 | Anlagenkennung | | |
|-------------------------------|-----------------------------|------------------|------------------------------------|
| 2 | Berichtsjahr | | |
| <i>Treibhausgasemissionen</i> | | | |
| | | <i>in Tonnen</i> | <i>in Tonnen CO₂-Äq</i> |
| 3 | CO ₂ -Emissionen | | |
| 4 | N ₂ O-Emissionen | | |
| 5 | PFC-Emissionen | | |
| 6 | Gesamtemissionen | - | $\Sigma (C3 + C4 + C5)$ |

2. Die von Luftfahrzeugbetreibern mitzuteilenden Emissionsdaten müssen die Angaben gemäß Tabelle IX-II enthalten, wobei das in den Datenaustausch- und technischen Spezifikationen gemäß Artikel 75 vorgegebene elektronische Format für die Übermittlung der Emissionsdaten zu berücksichtigen ist.

Tabelle IX-II: Emissionsdaten von Luftfahrzeugbetreibern

| 1 | Kennung des Luftfahrzeugbetreibers: | |
|-------------------------------|---|--------------------|
| 2 | Berichtsjahr | |
| <i>Treibhausgasemissionen</i> | | |
| | <i>in Tonnen CO₂</i> | |
| 3 | Inländische Emissionen (Betreffen alle Flüge, die von einem Flugplatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abgehen und auf einem Flugplatz im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats enden) | |
| 4 | Nicht inländische Emissionen (Betreffen alle Flüge, die von einem Flugplatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abgehen und auf einem Flugplatz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats enden) | |
| 5 | Gesamtemissionen | $\Sigma (C3 + C4)$ |

ANHANG X
Nationale Zuteilungstabelle

| Reih e Nr. | | Menge der kostenlos zugeteilten allgemeinen Zertifikate | | | | |
|---------------|----------------------------------|---|--|--|---|-------------------|
| | | Gemäß Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 20 03/87/EG | Gemäß Artikel 10c der Richtlinie 2003/8 7/EG (übertragbar) | | Gemäß einer anderen Vorschrift der Richtlinie 2003/8 7/EG | |
| 1 | Ländercode des Mitgliedstaats | | | | | Manueller Eintrag |
| 2 | Anlagen- Kennung | | | | | Manueller Eintrag |
| 3 | Zuzuteilende Menge | | | | | |
| 4 | im Jahr X | | | | | Manueller Eintrag |
| 5 | im Jahr X+1 | | | | | Manueller Eintrag |
| 6 | im Jahr X+2 | | | | | Manueller Eintrag |
| 7 | im Jahr X+3 | | | | | Manueller Eintrag |
| 8 | im Jahr X+4 | | | | | Manueller Eintrag |
| 9 | im Jahr X+5 | | | | | Manueller Eintrag |
| 10 | im Jahr X+6 | | | | | Manueller Eintrag |
| 11 | im Jahr X+7 | | | | | Manueller Eintrag |
| 12 | im Jahr X+8 | | | | | Manueller Eintrag |
| 13 | im Jahr X+9 | | | | | Manueller Eintrag |

Die Reihen Nr. 2 bis 13 sind für jede Anlage zu wiederholen.

ANHANG XI
Nationale Zuteilungstabelle für Luftverkehrszertifikate

| Reihe Nr. | | Menge der kostenlos zugeteilten Luftverkehrszertifikate | | | |
|--------------|---------------------------------------|---|---|-----------|----------------------|
| | | Gemäß Artikel 3e der Richtlinie 2003/87/EG | Gemäß Artikel 3f der Richtlinie 2003/87/EG | Insgesamt | |
| 1 | Ländercode des Mitgliedstaats | | | | Manueller Eintrag |
| 2 | Kennung des Luftfahrzeugbetreibers | | | | Manueller Eintrag |
| 3 | Zuzuteilende Menge | | | | |
| 4 | im Jahr X | | | | Manueller Eintrag |
| 5 | im Jahr X+1 | | | | Manueller Eintrag |
| 6 | im Jahr X+2 | | | | Manueller Eintrag |
| 7 | im Jahr X+3 | | | | Manueller Eintrag |
| 8 | im Jahr X+4 | | | | Manueller Eintrag |
| 9 | im Jahr X+5 | | | | Manueller Eintrag |
| 10 | im Jahr X+6 | | | | Manueller Eintrag |
| 11 | im Jahr X+7 | | | | Manueller Eintrag |
| 12 | im Jahr X+8 | | | | Manueller Eintrag |
| 13 | im Jahr X+9 | | | | Manueller Eintrag |

Die Reihen Nr. 2 bis 13 sind für jeden Luftfahrzeugbetreiber zu wiederholen.

ANHANG XII

Auktionstabelle

| Reihe Nr. | Angaben zur Auktionsplattform | | | | |
|--------------|---|---|--|--|-------------------|
| 1 | Kennung der Auktionsplattform | | | | |
| 2 | Kennung der Auktionsaufsicht | | | | |
| 3 | Nummer des Sicherheitenkontos für die Lieferung versteigerter Zertifikate | | | | |
| 4 | Angaben zu einzelnen Versteigerungen von (allgemeinen Zertifikaten/Luftverkehrszertifikaten) | | | | |
| 5 | Jeweilige Auktionsmenge | Datum und Uhrzeit der Auslieferung in das Sicherheitenkonto für die Lieferung versteigerter Zertifikate | Identität des/der für die einzelnen Versteigerungen zuständigen Auktionators/Auktionatoren | Im Rahmen der jeweiligen Auktionsmenge auf den/die jeweiligen Auktionator/Auktionatoren entfallende Zertifikatmenge, die gegebenenfalls die entsprechende Menge der Zertifikate gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG umfasst | Manueller Eintrag |
| 6 | | | | | Manueller Eintrag |
| 7 | | | | | Manueller Eintrag |
| 8 | | | | | Manueller Eintrag |
| 9 | | | | | Manueller Eintrag |
| 10 | | | | | Manueller Eintrag |
| 11 | | | | | Manueller Eintrag |
| 12 | | | | | Manueller Eintrag |
| 13 | | | | | Manueller Eintrag |
| 14 | | | | | Manueller Eintrag |
| 15 | | | | | Manueller Eintrag |
| 16 | | | | | Manueller Eintrag |
| 17 | | | | | Manueller Eintrag |
| 18 | | | | | Manueller Eintrag |
| 19 | | | | | Manueller Eintrag |

ANHANG XIII

Berichtspflichten des Zentralverwalters

I. Informationen im Unionsregister über das EU-EHS

Öffentlich zugängliche Informationen

1. Das EUTL zeigt im öffentlich zugänglichen Teil seiner Website für jedes Konto folgende Informationen an:
 - a) alle Angaben, die in Anhang III Tabelle III-I, Anhang VI Tabelle VI-I und Anhang VII Tabelle VII-I in der Rubrik „Im öffentlich zugänglichen Teil der EUTL-Website angezeigt“ ausgewiesen sind;
 - b) den einzelnen Kontoinhabern gemäß den Artikeln 48 und 50 zugeteilte Zertifikate;
 - c) den Kontostatus gemäß Artikel 9 Absatz 1;
 - d) das Jahr der ersten Emissionen und das Jahr der letzten Emissionen;
 - e) die Zahl der gemäß Artikel 6 abgegebenen Zertifikate;
 - f) den Wert der geprüften Emissionen, einschließlich Berichtigungen, für die dem Betreiberkonto zugehörige Anlage für das Jahr X: ab dem 1. April des Jahres (X + 1);
 - g) ein Symbol und eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die bzw. der dem Betreiberkonto zugeordnete Anlage bzw. Luftfahrzeugbetreiber bis zum 30. April eine Anzahl Zertifikate abgegeben hat, die den Gesamtemissionen der Anlage/des Luftfahrzeugbetreibers der vergangenen Jahre zumindest entspricht.

Die in Buchstaben a bis d genannten Angaben werden alle 24 Stunden aktualisiert.

Zum Zwecke von Buchstabe g sind die zu veröffentlichten Symbole und Erklärungen in Tabelle XIV-I vorgegeben. Das Symbol wird am 1. Mai aktualisiert und darf, mit Ausnahme des Zusatzes eines „*“ in den in Tabelle XIV-I Zeile 5 genannten Fällen, vor dem 1. Mai des folgenden Jahres nicht geändert werden.

Tabelle XIV-I: Angaben zur Verpflichtungserfüllung

| Reihe Nr. | Wert des Erfüllungsstatus gemäß Artikel 33 | Geprüfte Emissionen für das gesamte letzte Jahr eingetragen? | Symbol | Erklärung Im öffentlich zugänglichen Teil der EUTL-Website anzuseigen |
|-----------|--|--|--------|---|
| | | | | |
| 1 | 0 oder positiver Wert | Ja | A | „Der Zahlenwert der bis zum 30. April abgegebenen Zertifikate entspricht dem Wert der geprüften Emissionen oder ist größer als dieser.“ |
| 2 | Negativer Wert | Ja | B | „Der Zahlenwert der bis zum 30. April abgegebenen Zertifikate ist kleiner als der Wert der geprüften Emissionen.“ |

| | | | | |
|---|-----------------|--|---------------------------------|---|
| 3 | Beliebiger Wert | Nein | C | „Bis zum 30. April wurden für das Vorjahr keine geprüften Emissionen eingetragen.“ |
| 4 | Beliebiger Wert | Nein (weil der Vorgang für die Abgabe von Zertifikaten und/oder der Vorgang für die Aktualisierung der geprüften Emissionen für das Register des betreffenden Mitgliedstaats ausgesetzt ist) | X | „Der Eintrag des Wertes der geprüften Emissionen und/oder die Abgabe konnte aufgrund der Aussetzung des Vorgangs für die Abgabe von Zertifikaten und/oder des Vorgangs für die Aktualisierung der geprüften Emissionen für das Register des Mitgliedstaats bis zum 30. April nicht vorgenommen werden.“ |
| 5 | Beliebiger Wert | Ja oder nein (jedoch anschließend von der zuständigen Behörde aktualisiert) | *[zusätzlich zum ersten Symbol] | „Der Wert der geprüften Emissionen wurde von der zuständigen Behörde geschätzt oder berichtet.“ |

2. Das EUTL veröffentlicht im öffentlich zugänglichen Teil seiner Website die folgenden allgemeinen Informationen, die alle 24 Stunden aktualisiert werden:
- die nationale Zuteilungstabelle jedes Mitgliedstaats einschließlich etwaiger Änderungen der Tabelle gemäß Artikel 47;
 - die nationale Zuteilungstabelle jedes Mitgliedstaats für den Luftverkehr einschließlich etwaiger Änderungen der Tabelle gemäß Artikel 49;
 - die Gesamtzahl der am Vortag auf sämtlichen Nutzerkonten im Unionsregister verbuchten Zertifikate;
 - die von den nationalen Verwaltern gemäß Artikel 81 erhobenen Gebühren.
3. Das EUTL veröffentlicht im öffentlich zugänglichen Teil seiner Website am 30. April jeden Jahres die folgenden allgemeinen Angaben:
- die Summe der geprüften Emissionen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, die für das vorangegangene Kalenderjahr als Prozentsatz der Summe der geprüften Emissionen des Vorjahres eingetragen wurde;
 - den auf die von einem bestimmten Mitgliedstaat verwalteten Konten entfallenden Prozentanteil der im vorangegangenen Kalenderjahr übertragenen Zertifikate und Kyoto-Einheiten, bezogen auf die Zahl der Transaktionen und die Gesamtzahl der übertragenen Zertifikate und Einheiten;
 - den auf die von einem bestimmten Mitgliedstaat verwalteten Konten entfallenden Prozentanteil der im vorangegangenen Kalenderjahr zwischen Konten, die von verschiedenen Mitgliedstaaten verwaltet werden, übertragenen Zertifikate und Kyoto-Einheiten, bezogen auf die Zahl der Transaktionen und die Gesamtzahl der übertragenen Zertifikate und Einheiten.

4. Das EUTL veröffentlicht im öffentlich zugänglichen Teil seiner Website am 1. Mai des dritten Folgejahres die folgenden Angaben über die vom EUTL bis zum 30. April eines Jahres registrierten abgeschlossenen Transaktionen:
 - a) Name des Kontoinhabers und Kontokennung des Auftraggeberkontos;
 - b) Name des Kontoinhabers und Kontokennung des Empfängerkontos;
 - c) Menge der von der Transaktion betroffenen Zertifikate oder Kyoto-Einheiten mit dem Ländercode, aber ohne die eindeutige Einheitenkennung der Zertifikate und den eindeutigen numerischen Wert der Seriennummer der Kyoto-Einheiten;
 - d) Transaktionskennung;
 - e) Datum und Uhrzeit des Abschlusses der Transaktion (mitteleuropäische Zeit);
 - f) Transaktionstyp.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Transaktionen, bei denen es sich sowohl beim Auftraggeberkonto als auch beim Empfängerconto um ein EHS-Verwaltungskonto gemäß Anhang I Tabelle I-I handelt.

5. Am 1. Mai jeden Jahres werden die folgenden vom EUTL bis zum 30. April aufgezeichneten Angaben über Abkommen, die gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EG in Kraft sind, veröffentlicht:
 - a) das Guthaben an im verbundenen Emissionshandelssystem vergebenen Zertifikaten auf allen Konten im Unionsregister;
 - b) die Zahl an im verbundenen Emissionshandelssystem vergebenen Zertifikaten, die zu Erfüllungszwecken im EU-EHS verwendet werden;
 - c) die Summe der im verbundenen Emissionshandelssystem vergebenen Zertifikate, die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Konten im Unionsregister übertragen wurden;
 - d) die Summe der Zertifikate, die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Konten im verbundenen Emissionshandelssystem übertragen wurden.

Kontoinhabern zugängliche Informationen

6. Das Unionsregister zeigt in dem Kontoinhabern vorbehaltenden Teil seiner Website die folgenden Angaben an, die in Echtzeit aktualisiert werden:
 - a) das aktuelle Guthaben an Zertifikaten und Kyoto-Einheiten mit dem Ländercode sowie gegebenenfalls mit der Angabe, in welchem Zehnjahreszeitraum die Zertifikate generiert wurden, aber ohne die eindeutige Einheitenkennung der Zertifikate und den eindeutigen numerischen Wert der Seriennummer der Kyoto-Einheiten;
 - b) die Liste der vorgeschlagenen Transaktionen, die von diesem Kontoinhaber veranlasst werden, mit folgenden Angaben für jede vorgeschlagene Transaktion:
 - i) die Angaben gemäß Nummer 4 dieses Anhangs;
 - ii) Kontonummer und Name des Kontoinhabers des Empfängerkontos;
 - iii) Datum und Uhrzeit des Vorschlags der Transaktion (mitteleuropäische Zeit);

- iv) den aktuellen Status der vorgeschlagenen Transaktion;
 - v) etwaige im Anschluss an die vom Register und vom EUTL durchgeföhrten Prüfungen eingegangene Antwortcodes;
- c) eine Liste der Zertifikate oder Kyoto-Einheiten, die von dem betreffenden Konto infolge abgeschlossener Transaktionen übertragen oder erworben wurden, wobei für jede Transaktion die folgenden Angaben anzuzeigen sind;
- i) Angaben gemäß Nummer 4;
 - ii) Kontonummer und Name des Kontoinhabers des Auftraggeberkontos und des Empfängerkontos.